

gain à l'entretien de sa femme, la Cour de Justice civile paraît avoir méconnu les circonstances de la cause. Un ouvrier qui travaille habituellement en plein air, qui n'a pas d'enfants et dont l'épouse exerce la profession de blanchisseuse et réalise ainsi des gains personnels, ne dépense pas pour lui-même, quelque sobre qu'il soit, la moitié seulement de son salaire. Dans ces conditions, il est plus équitable d'admettre que dame Henchoz pouvait bénéficier tout au plus du 40 % du salaire de son mari. Le montant total du préjudice annuel s'élève donc à 1248 fr.

De cette somme, il faut déduire la rente de 816 fr. 30 servie par la Caisse nationale, ce qui ramène à 431 fr. 70 la valeur du dommage actuel. En considération du fait que Henchoz — âgé de 55 ans au moment de l'accident, et non de 65 comme il est dit par erreur dans le jugement attaqué — aurait vu sa capacité de travail baisser avec l'âge, l'on ne saurait évaluer en moyenne à plus de 400 fr. par an le dommage à venir.

Sachant d'expérience à quels risques fâcheux sont exposés les ayants droit qui reçoivent des indemnités en capital, le Tribunal de céans estime qu'il est dans l'intérêt bien entendu de dame Henchoz d'être indemnisée par l'allocation d'une rente annuelle, comme le demande subsidiairement la C. G. T. E. Les premiers juges ont adopté le système de l'indemnité en capital par le seul motif que la situation matérielle de la recourante serait précaire. Ce motif n'est point déterminant, car l'on peut obvier aux inconvénients qui résulteraient de l'insolvabilité future de la débitrice en obligeant celle-ci à fournir des sûretés. En l'espèce, la C. G. T. E. doit être tenue, conformément à ses offres, de garantir le versement de la rente annuelle de 400 fr. par le dépôt d'un capital de 4200 fr., soit en numéraires, soit en titres de valeur sûre.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Februar 1926 i. S. Eynard gegen Eynard.

Anfechtung einer Namensänderung: Art. 30 ZGB.

1. Anfechtungsberechtigt ist, wer den zugewiesenen Namen trägt. Der Zivilrichter ist grundsätzlich nur befugt, die Gründe zu überprüfen, die zur Annahme des neuen Namens geführt haben; er soll die sich widersprechenden Interessen der Beteiligten abwägen, dabei auch die Gründe mitherücksichtigen, die zur Aufgabe des bisherigen und zur Annahme des neuen Namens geführt haben und soll untersuchen, ob diese Gründe zur Namensänderung wichtig genug sind (Erw. 1).
2. Der Name dient nicht nur zur Bezeichnung des Einzelträgers, sondern bringt auch dessen Familienangehörigkeit zum Ausdruck, die selbst ein schutzwürdiges Rechtsgut ist, und zwar ein umso grösseres, je höhere gesellschaftliche Bedeutung dem Familiennamen zukommt.
Der Name Eynard ist in Genf und in der Waadt derart angesehen, dass sich seine Träger die Zuweisung ihres Namens an eine andere Person nur dann gefallen lassen müssen, wenn ganz ausnahmsweise wichtige Gründe für diese Namenszuweisung vorliegen.

A. — Der am 10. Januar 1913 geborene Beklagte, der Sohn des ursprünglich deutschen, aber seit 1919 in Bern eingebürgerten Karl Spiess und der seit 1922 geschiedenen Frau Rachel Eynard, verlangte vom Regierungsrate Bern durch seine Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Änderung seines angestammten Namens Spiess in Eynard. Das Gesuch wurde mit dem Hinweis begründet, der Beklagte sei neben seinem volljährigen Stiefbruder erster Ehe in der Schweiz der einzige männliche Nachkomme der alten Familie Eynard von Genf

und daher besonders geeignet, auch dem Namen nach das Geschlecht fortzuführen, dem er entsprossen sei; die Mutter glaube durch dieses Gesuch zum Vorteile des Beklagten und seiner Zukunft zu handeln und damit auch das Andenken ihrer Vorfahren zu wahren. Der Regierungsrat von Bern bewilligte am 6. März 1923 die verlangte Namensänderung und veröffentlichte die Bewilligung am 17. ds. gleichen Monats. Am 15. März 1924 erhob der Kläger, der aus dem Geschlechte der Eynard von Genf stammt, aber seit Jahren im Auslande wohnt, Klage auf Aufhebung der bewilligten Namensänderung, durch die er in seinen Rechten verletzt sei.

B. — Mit Urteil vom 1. Oktober 1925 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheissung seines Klagebegehrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da der Kläger den Namen Eynard trägt, ist er zur Anfechtung der Zuweisung dieses Namens an den Beklagten gemäss Art. 30 Abs. 3 ZGB befugt, gleichgültig, ob er sich früher « von Eynard » geschrieben hat, und ob neben ihm auch noch andere Träger dieses Namens bestehen, die dem Beklagten die Führung des gleichen Namens stillschweigend erlauben. Jeder einzelne Namens-träger hat ein Recht sowohl auf Abwehr gegen die Führung des gleichen Namens durch Unberechtigte, wie auch auf Abwehr von Verletzungen durch von Behörden bewilligte Namensänderungen. Da nach dem ZGB das Namensänderungsgesuch nicht schon vor der Bewilligung veröffentlicht werden muss und daher ändern nicht ermöglicht wird, ihr entgegenstehendes Recht im verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren geltend zu machen, verschafft auch die Bewilligung kein unanfechtbares Recht auf den abgeänderten Namen. Es ist anfechtbar, soweit durch die Namensänderung Rechte eines andern verletzt werden.

Bei der Frage nach der Beeinträchtigung der Rechte anderer ist nun zu unterscheiden zwischen der Preisgabe des alten und der Zuweisung des neuen Namens. Eine Rechtsverletzung Dritter dürfte kaum je verursacht werden durch die blosser Aufgabe des alten Namens; diese ist daher wesentlich Verwaltungssache, und insoweit entziehen sich der Überprüfung des Zivilrichters alle Einwendungen, die sich lediglich gegen die Aufgabe des Namens wenden, im vorliegenden Falle also der Hinweis des Klägers, die Mutter des Beklagten sei zum Namensänderungsgesuch für ihren unmündigen Sohn nicht berechtigt gewesen, weil dieses eine höchstpersönliche Angelegenheit des Sohnes sei, in der es keine Vertretung gebe; ferner die Einwendung, der Vater des Beklagten und die Stadt Genf seien über die Namensänderung nicht angefragt worden, und endlich grundsätzlich auch die Einrede, es lägen zur Aufgabe des Namens Spiess keine wichtigen Gründe vor. Durch die Zuweisung eines andern Namens jedoch betritt die Bewilligungsbehörde wesentlich das Gebiet des Zivilrechts: jedermann, der den zugewiesenen Namen bereits trägt, muss sich daher gegen dessen Zuweisung an einen andern zur Wehr setzen können, soweit er dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Bei der Prüfung dieser Frage aber kann der richterlichen Überprüfungsbefugnis durch die Tatsache, dass die angefochtene Namenszuweisung von einer Behörde ausgesprochen worden ist, keinerlei Schranke gesetzt werden, und es darf dem Richter namentlich nicht benommen sein, bei der Abwägung der sich widerstreitenden Interessen der Beteiligten auch die Gründe mitzuberücksichtigen, die zur Aufgabe des bisherigen und zur Annahme des neuen Namens geführt haben, sowie zu untersuchen, ob diese Gründe zur Namensänderung wichtig genug gewesen seien. (Siehe auch die Beratung des Art. 30 ZGB, Art. 29 des Entwurfes, in der Expertenkommission, wo die Auffassung unwidersprochen ge-

blieben, dass trotz der Namensänderung durch den Regierungsrat der Schutz des Namens wie gegenüber einer Namensanmassung gemäss Art. 29 ZGB bzw. Art. 27 des Entwurfes gegeben sei und der Vorbehalt der gerichtlichen Anfechtung einer bewilligten Namensänderung in Abs. 3 des Art. 30 ZGB nur der Verdeutlichung wegen aufgenommen worden ist; siehe insbesondere die Ausführungen Winkler und Isler, Protokoll S. 18/19).

2. — Der Name dient nicht nur dazu, seinen Einzelträger näher zu bezeichnen und ihn vor Verwechslungen mit andern möglichst zu bewahren; er bringt überdies die Familienangehörigkeit seines Trägers zum Ausdruck und lässt ihn dadurch auch nach aussen an der gesellschaftlichen Stellung seiner Familie teilnehmen. Auch die Familienangehörigkeit ist ein schutzwürdiges Rechtsgut, insoweit mit ihr durch Veranlagung, Erziehung und Überlieferung dem Familiengliede wirkliche oder auch nur vermeintliche Werte übermittelt und ihm dadurch besonderes Ansehen in der bürgerlichen Gesellschaft und damit die Möglichkeit bessern Fortkommens gewährleistet wird. Diese Tatsache, die selbst in der modernen Gesellschaft immer wieder in die Erscheinung tritt und offenbar auf eine naturgemässe Anerkennung der Vererbungsgesetze und der natürlichen Stellung der Familie in der menschlichen Gesellschaft zurückzuführen ist, darf vom Richter nicht übersehen werden, und es ist ihr in umso weitergehendem Masse Rechnung zu tragen, je höhere gesellschaftliche Bedeutung einem Namen zukommt. Das widerspricht keineswegs dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, die nur eine gleiche Behandlung der Bürger unter gleichen Voraussetzungen verlangt.

Es ist nun unbestritten, dass der Name Eynard in Genf (und auch im Waadtland, wo die Familie des Beklagten Güter besitzt), ein ganz besonderes Ansehen genießt, auf Grund der Verdienste der Vorfahren des

Klägers um ihre Vaterstadt Genf, namentlich in Erinnerung an Jean Gabriel Eynard (1775-1863), der durch seine Vertretung Genfs am Wienerkongress, seine Tätigkeit als Finanzmann in verschiedenen Staaten und vor allem durch seine Unterstützung der griechischen Freiheitskämpfe zu den bekanntesten und angesehensten Männern seiner Zeit gehörte und zur Persönlichkeit von europäischer Bedeutung geworden war, deren Andenken heute noch in Genf und der Waadt lebendig ist. Dieser besondere Ruf des Namens Eynard wird nicht dadurch vermindert, dass zur Zeit in Genf auch ein Graveur Eynard lebt, der nicht zur Familie Jean Gabriel Eynards gehört, und dass auch in Frankreich der Name Eynard verbreitet sein soll. Massgebend ist die Tatsache, dass in Genf und im Waadtland die Öffentlichkeit jeden Eynard ohne weiteres mit der berühmten Familie Eynard von Genf in Beziehung bringen wird. Die Träger eines solchen Namens haben daher einen Anspruch darauf, dass, wenn nicht ganz ausnahmsweise wichtige Gründe dafür sprechen, nicht andere Personen sich diesen Namen aneignen oder zuweisen lassen dürfen, und sie mit ihnen das Ansehen zu teilen haben, das ihrem Namen wegen des Verdienstes seiner früheren Träger in der bürgerlichen Gesellschaft zukommt. Die Mutter des Beklagten hat aber das Namensänderungsgesuch im Wesentlichen gerade mit der Absicht begründet, ihrem Sohne die Vorteile, die mit dem Namen Eynard in Genf und der Waadt verknüpft sind, zuzuwenden. Wohl spricht sie in ihrem Gesuch auch davon, durch die verlangte Namensverleihung das Aussterben des Namens Eynard in der Schweiz verhüten zu wollen, und es mag ihr zugegeben werden, dass, wenn eine solche Gefahr bestünde, ihr Sohn als Nachkomme der Genfer Eynard von seiner Mutterseite her zur Fortführung dieses Namens wohl eher berufen wäre als irgend ein Fernstehender; aber diese Gefahr des Aussterbens ist nicht vorhanden, da der Kläger einen Nachkommen

hat, der, wenn er gegenwärtig auch im Auslande wohnt, doch jederzeit in die Schweiz zurückkehren kann. Auch ist nicht richtig, dass durch eine weite Ausdehnung des Kreises derjenigen Namen, die infolge ihres allgemeinen Ansehens nicht leicht ohne Verletzung ihrer Träger andern zugewiesen werden können, die Rechtseinrichtung der Namensänderung wirkungslos würde: es ist nicht unmöglich, immer wieder neue Namen zu erfinden oder durch Abänderung bestehender neue zu bilden, wenn nicht die Verleihung eines allgemein üblichen, bedeutungslosern Namens vorgezogen werden will. Allerdings sind die Fälle, wo es dem Bewerber um eine Namensänderung nur darauf ankommt, seinen bisherigen Namen aufzugeben, etwa weil er lächerlich oder schuldbeladen ist, es ihm aber gleichgültig wäre, welchen neuen Namen er erhält, seltener als jene Fälle, wo ein bestimmter anderer Name zugeteilt verlangt wird. Allein das ist doch kein hinreichender Grund, sehr angesehene und seltene Namen ohne ganz besonders wichtige Voraussetzungen andern zu verleihen.

Solche wichtige Gründe aber vermag der Beklagte nicht geltend zu machen. Was er vorbringt, wie die Tatsache, dass seine französischen Schulkameraden seinen Namen ins Lächerliche verunstalten, es überhaupt wünschenswert sei, in der französischen Schweiz, wo er wohnt, einen französischen Namen zu tragen und dass auch das Verhalten seines Vaters zu seiner Mutter eine Namensänderung rechtfertige, vermag höchstens die Preisgabe des Namens Spiess, nicht aber die Zuweisung des Namens Eynard zu begründen. Der Umstand, dass seine Mutter nach der Scheidung ihren Mädchennamen Eynard trägt, würde es allerdings nahe legen, auch dem Sohne diesen Namen zu geben, wenn einmal wichtige Gründe zur Aufgabe des Namens Spiess anerkannt werden wollen; doch ist dieser Umstand nicht wichtig genug, um gegenüber dem Anspruch des Klägers auf möglichste Ausschliesslichkeit des Namens Eynard

aufzukommen, zumal der Beklagte den Namen Spiess bereits über zehn Jahre getragen hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Zuweisung des Namens Eynard an den Beklagten aufgehoben.

Die Zivilstandsämter von Bern und Rolle werden angewiesen, die eingetragene Namensänderung des Beklagten im Zivilstandsregister zu löschen.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

19. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. April 1926 i. S. Linder gegen Wyss.

Nachweis der Beiwohnung: Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 81 OG.

1. Nur wenn der Begriff der hohen Wahrscheinlichkeit der Beiwohnung missachtet oder verletzt ist kann das Bundesgericht in die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters eingreifen. Wann liegt eine Verletzung vor?
2. Es ist nicht bundesrechtswidrig, wenn eine aussereheliche Mutter nach dem bernischen Prozessrecht zur Beweisausage über die Beiwohnung nicht zugelassen wird, weil ihr der Richter zum Vorneherein nicht glaubt.

1. — Die Vorinstanz hat den Nachweis dafür, dass der Beklagte der Klägerin zur Zeit der Empfängnis beigewohnt habe, auf Grund der gegebenen Indizien nicht für geleistet erachtet. Diese Beweiswürdigung ficht die Klägerin gemäss Art. 81 OG mit dem Hinweis an, sie beruhe auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses, da die Vorinstanz für den nach Art. 314 Abs. 1 ZGB zur gesetzlichen Vermutung der Vaterschaft erforderlichen Nachweis der Beiwohnung den vollen Beweis ver-